

12. Welche Wirkung hat die Erklärung eines unter Aussetzung der Beeidigung vernommenen Zeugen, daß er nachträglich auf Grund des § 54 St.P.D. sein Zeugnis verweigere?

II. Straffenat. Ur. v. 5. Juli 1910 g. R. II. 420/10.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Das Protokoll enthält über die der Beschwerde des Angeklagten wegen Verletzung der §§ 54, 56, 60, 244 St.P.D. zugrunde liegenden Tatsachen folgende Angaben:

Der Zeuge Agent G. ist unter Aussetzung der Beeidigung nach der Erklärung, daß er mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert sei, sowie nach Hinweis auf sein Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund von § 54 St.P.D. zur Sache vernommen und nach Verlesung der Aussage des Notars C. über diese Aussage gehört. Gegen Ende der Beweisaufnahme ist vom Gerichte seine Beeidigung beschlossen. Nunmehr hat er erklärt:

Ich verweigere nachträglich die Leistung des Eides und mache von dem mir zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 54 St.P.D. Gebrauch, weil die sämtlichen an mich gerichteten Fragen solche sind, durch deren Beantwortung ich mich der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen kann.

Hierauf ist der Beschluß verkündet:

Von der Beeidigung des Zeugen G. wird Abstand genommen, da die sämtlichen an den Zeugen gerichteten Fragen solche sind, durch deren Beantwortung er sich der strafrechtlichen Verfolgung aussetzt und der Zeuge nachträglich von dem ihm durch § 54 St.P.D. gewährten Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch gemacht hat. Demgemäß sind die ganzen bisherigen Aussagen des Zeugen G. als nicht geschehen anzusehen.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Agent G. hat dadurch, daß er die Leistung des Eides verweigerte und sich nachträglich auf § 54 St.P.D. berief, verständlich die Erklärung abgegeben: das bisher von ihm Bezeugte entspreche nicht der Wahrheit; er wolle es nicht als sein Zeugnis gelten lassen; er widerrufe es. Diese Erklärung offenbarte, daß das von ihm Ausgesagte nicht die zu bezeugende reine Wahrheit enthielt und also auch

nicht mit dem Zeugnisse bekräftigt werden konnte. Ein Zeuge, der seine anfängliche Aussage zurücknimmt, muß nunmehr die Wahrheit bekunden. Das braucht er aber nicht, wenn ihm ein Recht zusteht, sein Zeugnis, also die Bekundung der Wahrheit zu verweigern.

Jeder Zeuge hat das, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben (§ 68 St. P. O.). Alles danach Anzugebende kann mit seinem vielleicht strafrechtlich verfolgbareren Verhalten in so engem Zusammenhange stehen, daß nichts übrig bleibt, was er ohne die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bezeugen könnte. Alsdann wird sein Recht zur Auskunftverweigerung nach § 54 St. P. O. zum Rechte der Verweigerung des Zeugnisses in vollem Umfange (Rechtspr. des R. O. 's in Straff. Bd. 2 S. 305; Goldb. Arch. Bd. 39 S. 214).

Das Landgericht hat einen solchen Fall als gegeben erachtet, wogegen die Revisionschrift auch nichts vorzubringen vermocht hat. Es hätte nach § 55 St. P. O. eine Glaubhaftmachung verlangen können, hat dies indessen nach Lage der Sache nicht für nötig gehalten. Der Agent G. durfte sich also nach Widerruf seiner anfänglichen Aussagen weigern, nunmehr wahrheitsgemäß auszusagen. Seine Zeugnisverweigerung war berechtigt und das Gericht war nicht genötigt, aber auch nicht gehindert, zum Ausdruck zu bringen, daß, wenngleich die geschehene Aussage sich nicht ungeschehen machen ließ, doch das Ausgesagte, weil widerrufen, kein das Wissen des G. enthaltendes Zeugnis sei.

In der Erklärung, von dem Rechte des § 54 St. P. O. Gebrauch zu machen, bestand nicht, wie die Verteidiger meinen, der wirkliche Inhalt der Zeugenvernehmung und der § 244 St. P. O. bezieht sich nicht auf geladene Zeugen, die berechtigt ihr Zeugnis verweigern. . . .